

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Präambel

Um die Lesbarkeit des Statutentextes zu erhöhen wird nur eine geschlechtsspezifische Form oder Anrede verwendet. Im praktischen Vereinsleben werden für die jeweiligen Funktionen die jeweils geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Formen verwendet.

Weitere Rechte und Pflichten über die in den Statuten festgehaltenen hinaus sind im Vereinsgesetz 2002 niedergeschrieben.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Gesellschaft zur Förderung des Luft- und Wassersportes - flightcooperation“

und hat seinen Sitz in

1020 Wien, Taborstraße 8B.

Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter Verein.

Korrekte Abkürzung ist:

GFLW

§2

Zweck des Vereins

- i. Bezweckt wird die Förderung für das Verständnis der allgemeinen Luftfahrt und Schifffahrt im europäischen Raum. Der Verein versteht sich auch als Kommunikationsplattform für alle Institutionen und Vereine rund um die Luftfahrt und Schifffahrt. Der Verein erbringt Dienstleistungen für Piloten und Schiffsführer und kümmert sich um die Ausbildung und Weiterbildung von Piloten und Schiffsführern und zukünftigen Piloten und Schiffsführern.
- ii. Der Verein ist im europäischen Raum Gesprächspartner für Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Medien und koordiniert gemeinsame Anliegen der allgemeinen Luftfahrt und Schifffahrt.
- iii. Der Verein übernimmt die Halterschaft von Flugzeugen und Schiffen.

§3

Aufbringung der Mittel

- i. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. ii und iii angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- ii. Als ideelle Mittel dienen
 - a) Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen
 - b) Piloten- und Schiffsführertreffen zu Standes- und Fachfragen
 - c) Förderung des Nachwuchses, kleinerer Projekte und Workshops
 - d) Kooperative Projekte und Veranstaltungen von Piloten und Schiffsführern.
 - e) Verkehr mit anderen Vereinen des In- und Auslandes, die verwandte Zwecke verfolgen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
- iii. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Subventionen
 - c) Sponsorbeiträge, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
 - d) Aufwandsentschädigungen für Vorträge und Seminare
 - e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- i. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig aufgrund eines an ihn gerichteten schriftlichen Antrages.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch zeitlich befristet werden.
 - d) Ruhende Mitglieder sind physische Personen, die von den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder befreit sind. Die Gesamtdauer der Befreiung wird auf Antrag vom Vorstand gewährt.
- ii. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Vereine oder andere Organisationen haben diesem Antrag den Nachweis ihrer Satzungen oder sonstigen Organisationsgrundlagen anzuschließen.
- iii. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- iv. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand, ohne Generalversammlungsbeschluss.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- i. Die Mitglieder haben das Recht, sich der von der GFLW geschaffenen Einrichtungen und der Durchführung von gemeinsamen Maßnahmen zu bedienen und Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder nehmen an der Generalversammlung entsprechend der Stimmrechtsverteilung teil.
- ii. Außerordentliche Mitglieder nehmen an den Generalversammlungen ohne Stimmrecht teil. Ehrenmitglieder nehmen an der Generalversammlung mit Stimmrecht teil.
- iii. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft über bevollmächtigte Vertreter aus.
- iv. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- i. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- ii. Der Austritt kann nur bis zum 30. September mit Wirksamkeit 1. Jänner des Folgejahres erfolgen. Er muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Es sind alle bis dahin auflaufenden Verbindlichkeiten der OEGAL gegenüber zu erfüllen.
- iii. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- iv. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- v. Die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften kann aus dem im Abs. iv genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Organe des Vereins:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand (Geschäftsführung)
- c) Fachausschüsse & Arbeitsgruppen
- d) Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

§8 Vorstand

- i. Die Geschäftsführung, im folgenden Vorstand genannt, besteht aus dem Präsidenten und dem Geschäftsführer und den mit den Geschäften beauftragten Personen und der von der Generalversammlung – nach §13 - bestimmten Leiter des jeweiligen Fachausschusses.
- ii. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- iii. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- iv. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und alle Mitglieder anwesend sind.
- v. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

- vi. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- vii. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- viii. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- ix. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Geschäftsführers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung von mindestens 5 Mitgliedern.
- x. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- xi. Der Geschäftsführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- xii. Der Präsident und der Geschäftsführer sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins zu gleichen Teilen verantwortlich.

§9

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfassung von Geschäftsordnung für den Geschäftsführer sowie der Fachausschüsse
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

§10

Generalversammlung

- i. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- ii. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- iii. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittel Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- iv. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einlangen.
- v. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- vi. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen.
- vii. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- viii. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- ix. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident.

§12

Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

- i. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgruppen bestellen und abberufen. Dies gilt insbesondere auch für einzelne Mitglieder in diesen Fachausschüssen.
- ii. Fachausschüsse sind ständige oder temporäre Einrichtungen mit einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und klar definiertem Aufgabenbereich.
- iii. Arbeitsgruppen sind Einrichtungen auf Zeit zur Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand in Fragen die keinem Fachausschuss direkt zugewiesen sind.
- iv. Die Nominierung der Fachausschussmitglieder obliegt dem Vorstand, unter Bedachtnahme auf eine regionale Ausgewogenheit und hoher fachlicher Kompetenz.
- v. In Fachausschüsse und Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder entsandt werden.
- vi. Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen haben dem Vorstand das Ergebnis ihrer Beratung zur Beschlussfassung vorzulegen. Werden die Vorschläge vom Vorstand abgelehnt oder zurückgestellt, ist dies vom Vorstand ausreichend schriftlich zu begründen.
- vii. Der Vorstand kann den Fachausschüssen auf deren Antrag auch Kompetenzen zu vereinsintern endgültigen Entscheidungen übertragen.

§13

Schiedsgericht

- i. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- ii. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14

Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- iii. Das Schiedsgericht fällt seinen Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- iv. Macht eine Streitpartei trotz Aufforderung nicht ihre Schiedsrichter namhaft, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.
- v. Das Schiedsgericht ist als „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zu sehen und nicht als Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§ 14 Auflösung des Vereins

- i. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- ii. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 15 Datenschutz

- i. Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.
- ii. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Telefonnummern, Lizenzen, E-Mail-Adressen, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.
- iii. Eine Weitergabe von Daten über obige Festlegung hinaus bedarf der Zustimmung der Mitglieder.